

# Verkaufsbedingungen MESA Metall- Stahlbau GmbH

(Stand: Juni 2021)

## 1. Geltungsbereich der Verkaufsbedingungen

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## 2. Überlassene Unterlagen

Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Die betreffenden Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen annehmen, sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

## 3. Preise und Zahlung

- 3.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in dem Vertrag mit dem Besteller genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe (vgl. § 288 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten.
- 3.4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Änderungen unserer Listenpreise und/oder des Mehrwertsteuersatzes berechtigen beide Vertragspartner zu einer entsprechenden Preisanpassung, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefer- oder Montagetermin mehr als vier Monate liegen. Preise und Mehrwertsteuer gelten dann in der am Liefer- bzw. Montagetermin gültigen Höhe. Wenn sich dadurch der vereinbarte Kaufpreis (ohne Mehrwertsteuer und Nebenkosten) um mehr als 5 Prozent erhöht, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, sofern eine Einigung im Verhandlungswesen nicht zustande kommt.

## 4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 5. Lieferzeit

- 5.1. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur als annähernd vereinbart, sofern nicht eine schriftliche Lieferzusage ausdrücklich als verbindlich gegeben wurde. Bei nachträglichen Vertragsänderungen verschieben sich entsprechend die vereinbarten Lieferfristen und -termine, sofern neue Vereinbarungen hierüber nicht getroffen worden sind.
- 5.2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfristen und -termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Mit dem Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.4. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

## 6. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle

zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

- 7.2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändert oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchslage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug geraten ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Zahlungseinstellung des Bestellers vorliegt.
- 7.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt vor vollständiger Kaufpreiszahlung stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 7.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 8. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

- 8.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2. Mängelansprüche verjähren, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.3. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 8.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

## 9. Sonstiges

- 9.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen unsere jeweilige Auslieferungsstelle, Zahlungsort ist Carlow.
- 9.3. Ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Schwerin.

# Einkaufsbedingungen MESA Metall-, Stahlbau GmbH

(Stand: Juni 2021)

## 1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

Die MESA Metall-, Stahlbau GmbH (im folgenden **MESA** genannt) bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer Einkaufsbedingungen (im Folgenden **EB** genannt); entgegenstehende oder von den EB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt MESA nicht an, es sei denn, MESA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch MESA bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers. Die EB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Geschäftspartner, soweit die Geschäfte vergleichbarer Art sind.

## 2. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 2.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von MESA angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.
- 2.2. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, MESA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 2.3. Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist MESA berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. MESA ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

## 3. Gefahrenübergang, Versand, Preise, Eigentum

- 3.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von MESA angegebenen Empfangsstelle über. Der Auftragnehmer hat sich den richtigen Empfang aller Sendungen von der Empfangsstelle der MESA oder von einer im Vertrag etwa vereinbarten Stelle bescheinigen zu lassen.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zur endgültigen Erbringung der Lieferung/Leistung. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Ein etwaiger Preisänderungsvorbehalt bedarf stets der schriftlichen Zustimmung durch MESA.
- 3.3. Bei abweichender Vereinbarung sind die Fracht- und Verpackungskosten vom Auftragnehmer zu verauslagern und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die verauslagten Kosten sind zu belegen.
- 3.4. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MESA akzeptiert.
- 3.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich MESA das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen.
- 3.6. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum von MESA. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bedarf der schriftlichen Zustimmung durch MESA. Der Auftragnehmer garantiert, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt MESA insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

## 4. Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung

- 4.1. Prüfbare Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestellkennzeichen und unter Beachtung aller steuerlichen Gesetze und Richtlinien sowie sonstiger steuerlicher Vorschriften in zweifacher Ausfertigung an die vereinbarte Rechnungsanschrift von MESA zu senden. Den Rechnungen sind die notwendigen Unterlagen wie Frachtbriefe, Zeichnungen, Wiegescheine, Stücklisten o.ä. beizufügen. Über Stundenlohnarbeiten ist monatlich abzurechnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei MESA eingegangen.
- 4.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn MESA aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 4.3. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentation bzw. Bescheinigungen.
- 4.4. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn MESA innerhalb der Zahlungsfristen den Überweisungsauftrag gegenüber seiner Bank getätigt hat und das Konto gedeckt ist.

- 4.5. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 4.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MESA anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MESA anerkannt ist.
- 4.7. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen MESA nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

## 5. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

MESA kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer in Vermögensverfall (= Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) gerät oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Schadensersatzansprüche von MESA bleiben davon unberührt.

## 6. Ausführung der Lieferungen / Leistungen, Mängelansprüche

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaft und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und einschlägigen DIN-, VDE-, CE- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 6.2. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Auftragnehmer ohne Aufpreis mitzuliefern.
- 6.3. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen o.ä.) hat der Auftragnehmer mindestens dreifach ohne gesonderte Berechnung mitzuliefern.
- 6.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich MESA zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
- 6.5. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann MESA wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.
- 6.6. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann MESA in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zu Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen. MESA ist allerdings verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich vom Auftreten dieses Mangels zu verständigen.
- 6.7. MESA kann vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die es im Verhältnis zu seinem Abnehmer zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat (insbesondere die aufgewendeten Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), wenn der vom Abnehmer von MESA geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf MESA vorhanden war und MESA den Mangel nicht erkennen konnte und den Auftragnehmer deshalb nicht vor Weiteileitung an den Abnehmer zur Nacherfüllung aufgefordert hat.
- 6.8. Kann der Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, so ist MESA unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen.
- 6.9. Die Verjährungsfrist beträgt ~~3~~ Monate, ab Gefahrenübergang, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Ansprüche wegen mangelhafter Bauleistung und wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren frühestens 5 Jahre nach Abnahme der Bauleistung, bzw. Lieferung der Sachen. Dies gilt nur, sofern der Lieferant selbst Hersteller der gelieferten Sache (der Bauleistung) ist.
- 6.10. Tritt innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.11. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Mangelbeseitigung, so beginnt nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten die Verjährungsfrist für diese Leistung neu zu laufen. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt/Werk nach dessen Ablieferung/ Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.12. Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch, entstanden ist und MESA von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit

erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

- 6.13. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet MESA nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
- 6.14. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 6.15. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die durchschnittliche Nutzungsdauer des von ihm geschuldeten Produkts bzw. der von ihm geschuldeten Wartungsleistung technische Einrichtungen und Ersatzteile zu jeweils marktgerechten Preisen zu liefern.

## 7. Verpackung

- 7.1. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer ist gehalten, möglichst umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden. MESA wird im Zeitpunkt des Empfangs der Ware Eigentümer des Verpackungsmaterials. Werden MESA Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, ist MESA dazu berechtigt, in gutem Zustand befindliche Verpackungsmaterialien gegen Rückvergütung von zwei Dritteln des sich aus der Rechnung des Auftragnehmers hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt.

## 8. Schutzrechte

- 8.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Auftragnehmer bekannt ist, dass seine Produkte durch MESA auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt MESA und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei; MESA bleibt jedoch berechtigt, die Ansprüche – auf Kosten des Auftragnehmers – durch von ihm zu beauftragende Rechtsanwälte abzuwehren. MESA ist berechtigt, von dem Auftragnehmer Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für jeden weiteren Schaden, der MESA aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 8.3. MESA ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Auftragnehmers die Zustimmung zur vertraglich vereinbarten Nutzung der betreffenden Lieferung/Leistung vom Berechtigten einzuholen.

## 9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1. Wird eines aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist MESA berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte bedingt ist.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MESA im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MESA wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich – vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen Vereinbarung – eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme – mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen die Versicherung im Schadenfall werden von dem Auftragnehmer hiermit an MESA vorausabgetreten. MESA nimmt die Abtretung an.

## 10. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Informationen, Geheimhaltung

- 10.1. Durch MESA dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von MESA. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum von MESA zu kennzeichnen und MESA nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen von MESA herauszugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle oben genannten Unterlagen und alle von MESA erhaltenen Informationen strikt geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den o.g. überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Nach den

Unterlagen von MESA gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.

- 10.2. Durch die Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. werden die Mängelansprüche von MESA nicht berührt. Alle Nutzungsrechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnungen oder Angaben aller Art stehen ausschließlich MESA zu.
- 10.3. Die Verarbeitung oder Umbildung des von Seiten der MESA beigestellten Materials erfolgt für MESA; MESA wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich MESA und der Auftragnehmer darüber einig, dass MESA in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für MESA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 10.4. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die MESA berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum von MESA über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für MESA verwahrt und sind auf Verlangen an MESA herauszugeben.

## 11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von MESA unzulässig. Unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Ansprüche kann MESA vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung gelten machen, wenn MESA dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zu Selbstausführung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

## 12. Bestimmungen zu Bauleistungen

- 12.1. Für Bauleistungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOB Teil B, soweit in dem jeweiligen Vertrag oder in dieser Ziffer 12 nichts anderes geregelt ist. Die Ziffer 1 bis 11 und 13 dieser EB gelten lediglich ergänzend, d.h. bei Widersprüchen gilt Ziffer 12 dieser EB vorrangig vor der VOB/B und VOB/B vorrangig vor den Ziffern 1 bis 11 und 13 der EB.
- 12.2. Abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche generell 5 Jahre ab Abnahme der gesamten Leistung.
- 12.3. Ein Anspruch auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten besteht nur, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde und nur insoweit, als die Vereinbarung sowohl Art, Stundensatz und Lohnzuschlag umfasst. Die täglich anfallenden Stundenlohnzettel haben die Berufsbezeichnungen und die vollen Namen der eingesetzten Leute zu enthalten. Sie sind spätestens am folgenden Werktag unserer Bauleitung zur Unterschrift vorzulegen. Eine Vergütung ohne von der jeweiligen handelnden Person quittierten und von dem Auftragnehmer nach Prüfung gegengezeichneten Stundenlohnzettel ist ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer die Leistungserbringung nicht in anderweitiger geeigneter Form gegenüber MESA nachweist. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.
- 12.4. Bauleistungen sind in jedem Falle förmlich abzunehmen. Die Benutzung oder Inbetriebnahme einer fertigen Bauleistung ersetzt die Abnahme nicht und bedeutet keinen Verzicht auf die förmliche Abnahme. Die Teilabnahme nach § 12 Nr. 2 und die fiktive Abnahme nach § 12 Nr. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.
- 12.5. Werden die Arbeiten aus Gründen unterbrochen oder eingestellt, die wir nicht beeinflussen können (z.B. Stilllegung des Baues durch den Bauherrn, Witterungseinflüsse), berechtigt dies den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber MESA. Die erbrachten Teile der Leistung sind vielmehr nach Vertragspreisen – bei Pauschalpreisverträgen nach anteiliger Pauschale – abzurechnen.
- 12.6. Verwirkte Vertragsstrafen können wir bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 12.7. § 7 VOB/B gilt nicht. Insoweit richtet sich die Gefahrtragung nach den Bestimmungen des BGB.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, sonstiges

- 13.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen die im Auftrag angegebene Empfangsstelle.
- 13.2. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Schwerin. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 13.3. Auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und MESA findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei etwaigen Bestellungen von Verbrauchern aus dem Ausland bleiben zwingende Vorschriften oder der durch Richterrecht gewährte Schutz des jeweiligen Aufenthaltslandes bestehen und finden entsprechende Anwendung.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.